

23. November 2016

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, fällig. Er ist bis zum Fälligkeitstag entweder in tatsächlicher Höhe oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen.

Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld war bisher ausschließlich für Arbeitgeber, deren Entgeltabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen geprägt ist, ein vereinfachtes Berechnungsverfahren zugelassen. Danach konnte unter bestimmten Voraussetzungen die Beitragsschuld nach den Beiträgen des Vormonats bemessen werden. Durch das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)¹ dürfen künftig alle Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag des laufenden Monats optional in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zahlen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Ermittlung der Beitragsschuld zum Fälligkeitstag beraten und die erzielten Ergebnisse in Form der Aktualisierung der Ausführungen in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 25.08.2006 in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Außerdem wurden zwischenzeitlich getroffene Aussagen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eingearbeitet.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz wird voraussichtlich erst Anfang 2017 abgeschlossen sein. Die vorgenannte Änderung der Fälligkeitsregelung soll dann rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Im Vorgriff darauf bestehen aus Sicht der

¹ Gesetzentwurf siehe Bundesrats-Drucksache 437/16.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Spitzenorganisationen der Sozialversicherung keine Einwände, wenn Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der Beitragsschuld bereits für Entgeltabrechnungszeiträume ab Januar 2017 anwenden.

Inhaltsverzeichnis

A	Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	4
1	Grundsätze	4
2	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld	5
2.3	Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile	6
2.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	6
2.5	Beitragssoll	8
3	Vereinfachungsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV	9
	(Beitragshöhe Vormonat)	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	10
3.3	Beitragssoll	10
4	Drittletzter Bankarbeitstag	11
5	Beitragsnachweis	11
5.1	Inhalt des Beitragsnachweises	11
5.2	Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises	12
6	Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen	12
6.1	Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)	12
6.2	Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers	13
B	Sonstiges	13
1	Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen	13
2	Umlagen	14
3	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer	14
4	Beiträge für versicherungspflichtige Künstler und Publizisten nach dem KSVG ..	14

Anlagen

- Anlage 1: Besprechungsergebnis vom 16./17.01.1979 (Punkt 5 der Niederschrift)
Anlage 2: Besprechungsergebnis vom 20./21.03.1980 (Punkt 2 der Niederschrift)

A Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

1 Grundsätze

Die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV kennt innerhalb eines Kalendermonats nur einen Fälligkeitstag. Danach sind die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden und als Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen sind, spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, fällig.

Die Beiträge sind zum Fälligkeitstag in tatsächlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen, wenn das Arbeitsentgelt bereits fällig und die Entgeltabrechnung durchgeführt worden ist.

Soweit dem Arbeitgeber eine Abrechnung der tatsächlichen Beiträge nicht möglich ist, sind die Beiträge zum Fälligkeitstag grundsätzlich in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen (vgl. A 2), ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Darüber hinaus besteht nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV die Möglichkeit, anstelle der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe der Beiträge des Vormonats (vgl. A 3) zu zahlen, ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Für die Fälligkeit der nach § 249b Satz 1 SGB V oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu entrichtenden Pauschalbeiträge für versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig entlohnte Beschäftigte gilt die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV ebenfalls. Soweit diese Beiträge gemäß § 249b Satz 2 SGB V oder nach § 172 Abs. 3a SGB VI im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens zu zahlen sind, richtet sich die Fälligkeit dieser Beiträge unverändert nach § 23 Abs. 2a SGB IV.

2 Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld

2.1 Allgemeines

Die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV stellt zunächst auf die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab.

Bei Zahlung gleich bleibender Arbeitsentgelte wird die Höhe der Beitragsschuld mit nachhaltiger Sicherheit bestimmt werden können, sodass im Allgemeinen die voraussichtliche Beitragsschuld gleichzeitig auch die endgültige Beitragsschuld darstellt. Es bedarf in diesen Fällen mithin keines Differenzbeitrag-Ausgleichs im Folgemonat.

2.2 Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld

Der Terminus „voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen bloßen Abschlag, dessen Betrag in das Belieben des Arbeitgebers gestellt ist.

Die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt. Dies wird dadurch erreicht, dass das Beitragssoll entweder in Form einer Fiktivberechnung auf der Grundlage des absehbaren Entgeltanspruchs jedes Arbeitnehmers im laufenden Monat oder auf der Grundlage des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in der Form des Hinzutritts oder Austritts von Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen ermittelt wird.

Andere – im Ergebnis vergleichbare – Berechnungen sind zulässig, solange der gesetzlichen Intention Rechnung getragen wird, dass die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld keinen bloßen Abschlag darstellt, sondern der endgültigen Beitragsschuld nahezu entspricht.

Durchschnittsberechnungen sind dagegen grundsätzlich nicht als geeignetes Mittel anzusehen, um die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld zu ermitteln. Insoweit gilt es letztlich zu beachten, dass die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld keine Gesamtsumme aller Beiträge darstellt, sondern dem Grunde nach für jeden einzelnen Arbeitnehmer zu ermitteln ist und somit auch von Einzugsstelle zu Einzugsstelle separat festgestellt werden muss.

Die Parameter, nach denen die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt wurde, sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BVV zu dokumentieren. Die angewendeten Verfahrensversionen zur Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld müssen nur einmalig nachgewiesen werden. Je Anwendung muss zur Beitragsabrechnung allerdings nachprüfbar dokumentiert werden, welche Verfahrensversion angewendet wurde und welche Parameter zugeführt wurden.

2.3 Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld sind grundsätzlich auch variable Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen. Sofern variable Arbeitsentgeltbestandteile kontinuierlich zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgelte bei der Beitragsberechnung für den Entgeltabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist, können diese zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder übernächsten Entgeltabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Für das Verfahren gelten die Vorgaben entsprechend Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 16./17.01.1979 weiterhin (s. Anlage 1).

Sofern im öffentlichen Dienst Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, nach § 24 TVöD zeitversetzt ausgezahlt werden, ist für das Verfahren bei der Beitragsberechnung weiterhin Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20./21.03.1980 (s. Anlage 2) anzuwenden. Derartige Entgeltbestandteile sind mithin auch bei der Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld zeitversetzt zu berücksichtigen.

2.4 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt entstehen die Beitragsansprüche, sobald dieses ausgezahlt worden ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Unter dem Gesichtspunkt der Beitragsfälligkeit in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV kann die Fälligkeit der Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nicht allein am bloßen Vorgang der Auszahlung im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV festgemacht werden. Vielmehr hat der Arbeitgeber bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Beitragsmonat festzustellen, ob die Einmalzahlung mit hinreichender Sicherheit in diesem Beitragsmonat ausgezahlt wird. Dieser Tatbestand wird dem Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, an dem er die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld festzustellen hat, in aller Regel bekannt sein. Deshalb werden die Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Rahmen der Regelungen über die Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin ausgezahlt wird.

Beispiel 1:

Abrechnungsmonat November 2017

- Entgeltzahlung einschließlich Zahlung eines Weihnachtsgeldes am 24.11.2017
- Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im November 2017 28.11.2017
- Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt 20.11.2017

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Weihnachtsgeldes vor.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für November 2017 sind auch die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Weihnachtsgeld entfallen.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Beispiel 2:

Abrechnungsmonat November 2017

- Entgeltzahlung einschließlich Weihnachtsgeld am 30.11.2017
- Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im November 2017 28.11.2017
- Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt 22.11.2017

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Weihnachtsgeldes vor.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für November 2017 sind die Beiträge, die auf das Weihnachtsgeld entfallen würden, auch zu berücksichtigen, weil es im November tatsächlich ausgezahlt wird.

2.5 Beitragssoll

Die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV stellt auf die voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab und ordnet den Ausgleich des Restbeitrags, der sich aus der Differenz zwischen voraussichtlicher und tatsächlicher Beitragsschuld ergibt, im Folgemonat an.

Das Beitragssoll des jeweiligen Abrechnungsmonats, das im Beitragsnachweis abgebildet wird, umfasst dementsprechend

- die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld des jeweiligen Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sowie
- einen verbleibenden Restbeitrag des Vormonats oder den Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Der verbleibende Restbeitrag führt mithin nicht rückwirkend zu einer Korrektur des Vormonat-Beitragssolls. Die beitragsrechtliche Zuordnung des sich aus dem Arbeitsentgelt ergebenden Beitrags bleibt jedoch unberührt, das heißt, der verbleibende Restbeitrag bleibt dem Ursprungsmonat der Arbeitsleistung zugeordnet; dementsprechend gelten auch die Beitragsfaktoren des Monats der beitragsrechtlichen Zuordnung und nicht die des Monats, für den der Beitragsnachweis abgegeben wird (vgl. A 6.1).

3 Vereinfachungsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (Beitragshöhe Vormonat)

3.1 Allgemeines

Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV kann der Arbeitgeber abweichend von der Regelung zur Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls der Echtabrechnung zahlen. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist nicht mehr davon abhängig, dass regelmäßig Änderungen der Beitragsberechnung durch Mitarbeiterwechsel oder Zahlung variabler Entgeltbestandteile zu berücksichtigen sind.

Der Ausgleich zwischen den nach dem Vormonatssoll gezahlten Beiträgen auf Basis der Echtabrechnung und der tatsächlichen Beitragsschuld findet mit der Entgeltabrechnung im Folgemonat statt; ein verbleibender Restbetrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Bei der Vereinfachungsregelung handelt es sich um eine Alternativmöglichkeit. Der Arbeitgeber, dem die tatsächliche Beitragsschuld für den laufenden Kalendermonat noch nicht bekannt ist, entscheidet, ob er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf Grundlage des voraussichtlichen Werts des laufenden Monats (vgl. A 2) oder des tatsächlichen Werts des Vormonats abrechnet. Er ist an die Entscheidung über die Art der Ermittlung des Beitragssolls nicht dauerhaft gebunden. Ein Wechsel zwischen den beiden Verfahrensweisen ist grundsätzlich nach jedem Abrechnungsmonat möglich, wengleich auch in verfahrenspraktischer Hinsicht von einer gewissen Kontinuität ausgegangen wird. Der Wechsel zwischen den Verfahrensweisen ist entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BVV nachprüfbar zu dokumentieren.

Sofern kein Vormonatssoll vorhanden ist (z. B. bei Neugründung von Betrieben, Ausgliederung von Betriebsteilen unter Fortführung als selbstständiger Betrieb oder erstmalige Zuständigkeit einer Einzugsstelle), kann die Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden. In diesem Fall ist für den laufenden Kalendermonat die voraussichtliche Beitragsschuld zu ermitteln (vgl. A 2).

Betrag des Vormonatssoll dagegen „0“ (z. B. bei Beitragsfreiheit wegen Krankengeldbezugs des einzigen Arbeitnehmers im Betrieb), ist dieser Vormonatssoll bei Anwendung der Vereinfachungsregelung im laufenden Monat zu übernehmen. Sind für den Vormonat keine Diffe-

renzbeträge auszugleichen, hat der Arbeitgeber einen Beitragsnachweis mit Nullbeträgen an die Einzugsstelle zu übermitteln.

3.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Die Vereinfachungsregelung findet aufgrund des ausdrücklichen Hinweises des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung (vgl. Gesetzentwurf eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes in Bundesrats-Drucksache 437/16, Begründung zu Artikel 7) auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt keine Anwendung. Beiträge, die im Vormonat auf Einmalzahlungen entfallen sind, werden für die Ermittlung der Beitragsschuld des laufenden Monats in entsprechender Höhe von der Beitragsschuld des Vormonats abgezogen. Damit wird der Intention der Vereinfachungsregelung Rechnung getragen, Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt auf Vormonatsbasis entsprechend der Echtabrechnung zu zahlen, ohne dass dabei die Beiträge aus Einmalzahlungen aus dem Vormonat das Beitragssoll zu Lasten des Arbeitgebers erhöhen. Ist in dem Monat, für den die Beiträge nach der Echtabrechnung des Vormonats gezahlt werden sollen, wiederum eine Einmalzahlung zu berücksichtigen, sind die darauf entfallenden Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld dem auf das laufende Arbeitsentgelt des Vormonats (Echtabrechnung) entfallenden Beitragssoll hinzuzurechnen; insoweit können die Beiträge aus Einmalzahlungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. A 2.4).

Auch für den Fall der Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV bleibt die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV unberührt. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist beitragsrechtlich weiterhin grundsätzlich dem Monat zuzuordnen, in dem es tatsächlich gezahlt wurde (vgl. A 2.4).

3.3 Beitragssoll

Unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV entspricht das Beitragssoll des laufenden Monats dem Beitragssoll aus der Echtabrechnung des Vormonats, soweit es auf Grundlage des laufenden Arbeitsentgelts ermittelt wurde. Dazu kommt das Beitragssoll in voraussichtlicher Höhe aus einer ggf. zu berücksichtigenden Einmalzahlung des laufenden Monats sowie ein verbleibender Restbeitrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Auch in diesem Fall führt ein bestehender Restbeitrag nicht rückwirkend zu einer Korrektur des Vormonat-Beitragssolls.

4 Drittlezter Bankarbeitstag

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats der Arbeitsleistung fällig.

Die Beitragsforderung ist eine so genannte Bringschuld (§ 270 Abs. 1 BGB). Der Beitragsschuldner trägt das Risiko des Zahlungsweges. Erfüllungsort ist der Sitz der Einzugsstelle. Deshalb gelten für die tatsächliche Bestimmung des drittletzten Bankarbeitstages auch die Verhältnisse am Sitz der jeweiligen Einzugsstelle (Hauptverwaltung). Dies gilt auch in den Fällen, in denen einer der drei letzten Bankarbeitstage auf einen nicht bundeseinheitlichen Feiertag fällt.

Bei der Definition des Bankarbeitstages sind auch nach Einführung des Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA ausschließlich die nationalen Feiertage zu berücksichtigen. Als Bankarbeitstag gilt „ein Arbeitstag, an dem nach den tarifvertraglichen Regelungen des Kreditgewerbes normal gearbeitet wird“ (vgl. Bundestags-Drucksache 13/5108). Die Tarifverträge der Banken und Sparkassen sehen den 24. und den 31.12. als arbeitsfreie Tage vor, sodass diese beiden Tage auch unter den SEPA-Bedingungen nicht als Bankarbeitstage gelten.

5 Beitragsnachweis

5.1 Inhalt des Beitragsnachweises

Der Beitragsnachweis hat die Funktion, die für den jeweiligen Monat fälligen Beiträge anzuzeigen. Sofern zum Zeitpunkt, zu dem der Beitragsnachweis abzugeben ist, die Beiträge nicht bereits in tatsächlicher Höhe ermittelt werden können, bildet der Beitragsnachweis grundsätzlich die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ab, die sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ergibt. In den Folgemonaten besteht das Beitragssoll aus der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld des aktuellen Monats und einem eventuell verbleibenden Restbeitrag des Vormonats oder dem Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat (vgl. A 2.5).

Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers (vgl. Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in der Bundestags-Drucksache 15/5574). Danach soll die Fäl-

ligkeitsregelung die Anzahl der Abrechnungstermine für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei den Arbeitgebern und den Einzugsstellen auf zwölf im Jahr begrenzen. Denn Beiträge, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden können, sind jeweils in den Beitragsnachweis des Folgemonats aufzunehmen.

Im Wesentlichen gelten diese Aussagen auch bei Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV. Allerdings hat der Arbeitgeber nicht die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld anzuzeigen, sondern das Beitragsoll aus dem laufenden Arbeitsentgelt der Echtabrechnung des Vormonats unter Berücksichtigung ggf. gewährter Einmalzahlungen sowie eines eventuell verbleibenden Restbetrags des Vormonats oder dem Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat (vgl. A 3.3).

5.2 Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises

Der Beitragsnachweis ist nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung einzureichen. Die rechtzeitige Übermittlung ist auch für den Arbeitgeber von Interesse, um zu vermeiden, dass die Einzugsstelle ihrerseits die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schätzt (vgl. § 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Insoweit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen. Dies bedeutet, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorliegen muss. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

6 Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen

6.1 Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)

Die Fälligkeit des Restbeitrags nach § 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. Satz 3 zweiter Halbsatz SGB IV wirkt sich nicht auf die Grundlagen der Berechnung des Restbeitrags aus. Insoweit bleiben Änderungen der Beitragsfaktoren für den Folgemonat, in dem der Restbeitrag fällig wird, unberücksichtigt. Für die Beitragsberechnung gelten die Beitragsfaktoren des Abrechnungszeitraums, unabhängig von der Berücksichtigung im Beitragsnachweis.

6.2 Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers

Wird an eine Einzugsstelle nur der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für einen einzelnen Arbeitnehmer gezahlt und scheidet dieser Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist in Fällen, in denen das endgültige Beitragssoll nicht abgerechnet werden konnte, für den Monat nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis entweder der bereits übermittelte Beitragsnachweis zu stornieren (das Beitragssoll wird vollständig abgesetzt) und für denselben Zeitraum ein neuer Beitragsnachweis abzugeben oder ein Beitragsnachweis mit der Differenz (Restschuld/ggf. Guthaben) dieser Einzugsstelle zuzuleiten (sog. „nachgehender Beitragsnachweis“). Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer die Krankenkasse wechselt und an diese Einzugsstelle für den Monat nach dem vollzogenen Krankenkassenwechsel keine Beiträge mehr abzuführen wären.

B Sonstiges

1 Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen

Die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist Gegenstand der Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV. Wurde die voraussichtliche Beitragsschuld zu niedrig festgelegt, sind im Rahmen des § 24 Abs. 2 SGB IV grundsätzlich Säumniszuschläge durch den prüfenden Träger der Rentenversicherung zu erheben.

Die bloße Differenz zwischen voraussichtlicher und tatsächlicher Beitragsschuld ist kein ausreichender Grund für die Erhebung von Säumniszuschlägen. Diese können jedoch dann erhoben werden, wenn die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schuldhaft im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB IV zu gering bemessen wurde. Solange der Arbeitgeber einen von ihm selbst gewählten Berechnungsweg praktiziert, der dem gesetzgeberischen Ziel nach einer möglichst genauen Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld gerecht wird, liegen keine Anhaltspunkte für die Erhebung von Säumniszuschlägen vor.

2 Umlagen

Die Fälligkeitsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV ist auch für die Umlagen U1 und U2 (vgl. § 10 AAG) sowie die Insolvenzgeldumlage (vgl. § 359 Abs. 1 SGB III) maßgebend. Die vom Arbeitgeber im jeweiligen Monat zur Berechnung der Beitragsschuld angewendete Verfahrensweise (in tatsächlicher Höhe, in voraussichtlicher Höhe oder in Höhe des Vormonatswerts) ist auch bei der Zahlung der Umlagen zu berücksichtigen.

3 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

Die Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gilt grundsätzlich nicht für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der bei einer Krankenkasse freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für diese Personen sind nach § 10 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats zu zahlen. Der Arbeitgeber kann diese Beiträge im Rahmen des sogenannten Firmenzahlungsverfahrens bereits vorher zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse als Einzugsstelle im Beitragsnachweis übermitteln und an diese abführen.

4 Beiträge für versicherungspflichtige Künstler und Publizisten nach dem KSVG

Für die nach dem KSVG versicherungspflichtigen selbständigen Künstler und Publizisten richtet sich die Beitragsfälligkeit weiterhin nach den besonderen Bestimmungen der §§ 15 bis 16a KSVG. Danach werden die Beitragsanteile des Versicherten für einen Kalendermonat am Fünften des folgenden Monats fällig. Sie sind an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die Beitragszahlung der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen und an die zuständigen Träger der Rentenversicherung gilt § 23 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Abs. 4 SGB IV. Deshalb sind diese Beiträge als sonstige Beiträge spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

5. Beitragsrechtliche Behandlung zeitversetzt gezahlter Arbeitsentgeltbestandteile;

hier: A. Verspätete Auszahlung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

B. Verspätete Berücksichtigung von Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 18./17. 1. 1979

A. Verspätete Auszahlung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV werden Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Bei dieser Regelung wird – wie auch der amtlichen Begründung (vgl. Bundesrats-Drucksache 300/75 S. 34 zu § 24 des Regierungsentwurfs) zu entnehmen ist – davon ausgegangen, daß das Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung dem Zeitabschnitt hinzugerechnet wird, in dem es verdient worden ist.

Die zeitliche Zuordnung des Arbeitsentgelts zu dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Arbeiten, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wird, ausgeführt wurden, bereitet insbesondere Arbeitgebern mit maschineller Lohn- und Gehaltsabrechnung verwaltungspraktische Schwierigkeiten; diese Arbeitgeber haben vielfach die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung schon abgeschlossen, bevor die exakte Höhe der variablen Arbeitsentgeltbestandteile ermittelt werden kann, so daß jeweils eine Neuberechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Vergangenheit erforderlich ist. Die damit verbundene Arbeit, die nach Angabe der Betriebe in keinem vertretbaren Verhältnis zu ihren finanziellen Auswirkungen steht, würde vermieden, wenn für die Beitragsberechnung die Zusammenrechnung der variablen Bestandteile des Lohns oder Gehalts mit dem Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums, in dem sie gezahlt werden, zugelassen würde.

Die Besprechungsteilnehmer verkennen die den Arbeitgebern entstehenden praktischen Schwierigkeiten nicht. Sie haben deshalb keine Bedenken, wenn – entsprechend dem Grundgedanken des Urteils des Bundessozialgerichts vom 1. 3. 1978 – 12 RK 31/76 – (USK 7823), das allerdings einen Fall nach dem bis zum 30. 6. 1977 maßgebenden Recht betraf – bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wie folgt verfahren wird:

(1) Allgemeines

Sofern variable Arbeitsentgeltbestandteile zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist, können die variablen Arbeitsentgeltbestandteile zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder

übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Der Arbeitgeber kann diese variablen Arbeitsentgeltbestandteile jedoch nicht wahlweise dem nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum zuordnen; er muß sich für eine Möglichkeit dieser Alternativregelung entscheiden und kann die einmal getroffene Entscheidung nur mit Zustimmung der Einzugsstelle ändern.

Im übrigen kommt die vereinfachte Beitragsberechnung nur für solche Betriebe in Betracht, in denen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile kontinuierlich im nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum, der der Leistung der entsprechenden Arbeiten folgt, abgerechnet werden. Sie kann ferner entsprechende Anwendung finden in Betrieben, die bei der Abrechnung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nur die bis zu einem bestimmten Stichtag innerhalb des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes angefallenen variablen Arbeitsentgeltbestandteile berücksichtigen.

Werden die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dagegen in größeren Zeitabständen als monatlich (z. B. vierteljährlich) oder nur von Fall zu Fall (etwa nach dem Umfang der angefallenen Arbeit) verspätet abgerechnet und ausgezahlt, dann gilt die vorstehende Vereinfachungsregelung nicht; in derartigen Fällen sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem die entsprechenden Arbeiten ausgeführt wurden.

Zu den variablen Arbeitsentgeltbestandteilen, die bei der Beitragsberechnung zeitversetzt berücksichtigt werden können, gehören insbesondere Vergütungen für Mehrarbeit sowie Zuschläge, Zulagen und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden.

(2) Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen und der Beitragssätze

Wird von der zeitversetzten Berücksichtigung nach Ziffer 1 Gebrauch gemacht, so sind die variablen Bestandteile des Arbeitsentgelts auch dann bei der Beitragsberechnung für den nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum zu erfassen, wenn sich die Beitragsbemessungsgrenzen oder die Beitragssätze ändern.

(3) Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten

Fällt in den Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Bestandteile des Arbeitsentgelts abgerechnet werden, eine beitragsfreie Zeit, so ist die dem beitragspflichtigen Teilzeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze auch bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die variablen Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen.

Besteht in dem gesamten Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, so sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davor liegenden Abrechnungszeitraum hinzuzurechnen. Es ist nicht zulässig, verspätet abgerechnete Arbeitsentgeltteile beitragsfrei zu lassen.

(4) Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses

Werden variable Arbeitsentgeltbestandteile erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt, so sind sie für die Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des letzten mit Beträgen belegten Lohnabrechnungszeitraumes, ggf. Teillohnzahlungszeitraumes, hinzuzurechnen. Das gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung der variablen Arbeitsentgeltbestandteile ruht (z.B. § 209a Abs.2 RVO). Entfällt allerdings während einer fortdauernden Beschäftigung die Versicherungspflicht nicht in allen Versicherungszweigen (z.B. Eintritt von Versicherungsfreiheit nur in der Arbeitslosenversicherung wegen Vollendung des 63. Lebensjahres), so kann auf eine Zuordnung der variablen Arbeitsentgeltbestandteile zum letzten bzw. vorletzten Abrechnungszeitraum verzichtet werden.

(5) Entgeltbescheinigung für die Rentenversicherung

Bei Meldung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung sind die variablen Teile des Arbeitsentgelts in dem Zeitraum zu berücksichtigen, dem sie zur Berechnung der Beiträge zugeordnet werden.

B. Verspätete Berücksichtigung von Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten

Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten werden dem Arbeitgeber verschle-

entlich erst dann bekannt, wenn er mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung bereits begonnen hat, so daß eine Kürzung des Lohns oder Gehalts für den Abrechnungszeitraum, in dem die Fehlzeit liegt, ausgeschlossen ist. Das überzahlte Arbeitsentgelt wird dem Arbeitnehmer sodann bei der nächsten oder übernächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung einbehalten. Da das Arbeitsentgelt für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge aber dem Zeitabschnitt zuzuordnen ist, in dem es verdient wird, wäre in Fällen der vorgenannten Art grundsätzlich eine nachträgliche Korrektur der Beitragsberechnung erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer haben jedoch keine Bedenken, wenn Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten in dem nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum, der auf die Fehlzeit folgt, bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt allerdings nur für Minderungen des Arbeitsentgelts infolge von dem Grunde nach beitragspflichtigen Fehlzeiten. Auf Tage, die nicht mit Arbeitsentgelt belegt und beitragsfrei sind (z.B. Arbeitsunfähigkeitszeiten), kann diese Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden.

Die Besprechungsergebnisse vom 22./23. 4. 1970 (Punkt 2 der Niederschrift¹), vom 9./10. 5. 1974 (Punkt 8 der Niederschrift²), und vom 15./16./17. 4. 1975 (Punkt 10) der Niederschrift³ sind damit hinfällig.

1 DOK 1970 S. 457
2 DOK 1974 S. 770
3 DOK 1975 S. 596

2. Beitragsrechtliche Behandlung von „unständigen Bezügebestandteilen“ nach § 36 Abs. 1 BAT

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 20./21. 3. 1980

Nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit vom 16./17. 1. 1979 (Punkt 4 der Niederschrift¹) können variable Arbeitsentgeltbestandteile – sofern sie zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist – bei der Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten bzw. übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Besteht in dem gesamten Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, dann sollen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davorliegenden Abrechnungszeitraum hinzugerechnet werden.

Durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages ist § 36 Abs. 1 BAT dahingehend geändert worden, daß der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist (z. B. Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge sowie Zuschläge für Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeits-

tage), erst zwei Monate später ausgezahlt wird; für Monate, für die weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustehen (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, unbezahlten Urlaub, Wehrdienst), werden allerdings keine „unständigen Bezügebestandteile“ abgerechnet, sondern die bis zum Beginn der Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung nicht abgerechneten und ausgezahlten Beträge stehen dem Arbeitnehmer erst dann zu, wenn ihm auch wieder Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu zahlen sind (Unterabsatz 2). Es ist die Frage gestellt worden, wie die „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich zu behandeln sind.

Die Besprechungsteilnehmer haben keine Bedenken, wenn hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die „unständigen Bezügebestandteile“ nach dem Besprechungsergebnis vom 16./17. 1. 1979 verfahren wird. Dies bedeutet, daß die „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich im allgemeinen dem Monat der Auszahlung hinzugerechnet werden können. Darüber hinaus sollte es nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nicht beanstandet werden, wenn auch die später als zwei Monate zur Auszahlung kommenden „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich jeweils dem Monat der Zahlung zugeordnet werden. Hierdurch wird überdies in bezug auf die „unständigen Bezügebestandteile“ eine kontinuierliche Beitragsentrichtung erreicht und damit im Ergebnis dem Grundgedanken des Urteils des Bundessozialgerichts vom 1. 3. 1978 – 12 RK 31/76 – (USK 7823), das allerdings einen Fall nach dem bis zum 30. 6. 1977 maßgebenden Recht betraf, Rechnung getragen.

¹ DOK 1879 S. 445.